

mungen irgendwelcher Art in den einschlägigen Diplomen fehlen, die Begründung eines Eigentums mit voller Erblichkeit angenommen werden darf.

Der nächstliegende Gedanke ist der, aus dem Wortlaut der betreffenden Diplome abzulesen, mit welchen Rechten in jedem Einzelfall der König seine Schenkungen auszustatten beabsichtigte. Man wird dort, wo weitgehende Verfügungsfreiheiten detailliert aufgeführt oder in Form einer Generalklausel eingeräumt werden, glauben, engere Rechte als eingeschlossen oder selbstverständlich betrachten zu dürfen. Aber mit diesen Ergebnissen muß man vorsichtig sein.

Von Karl dem Großen ist nur eine Schenkungsurkunde an einen Einzelempfänger erhalten. Ihre Dispositio schließt: *tradimus atque cedimus perpetualiter ad possidendum, ita ut ab hac die predictus Paulinus supra scriptas res quieto ordine teneat et possideat et, quicquid exinde facere voluerit, liberum in omnibus perfruatur arbitrium.*¹⁾ Der Verweis auf das *liberum arbitrium* sollte eigentlich jeden Zweifel, beispielsweise an der Erblichkeit des Geschenkes, beiseite schieben. Es fehlt uns für Karls des Großen Herrschaft das Material, um etwa aus andern Dispositionen weitergehende oder einengende Bestimmungen beizubringen, mit denen sich unser Diplom vergleichen ließe. Und auch die Praxis, Privaturkunden mit Verfügungen über königliche Geschenke, läßt uns im Stich. Doch was wir unter Karls Nachfolgern feststellen können, empfiehlt uns, auch für die tatsächliche Wirksamkeit jener Dispositio die Grenzen nicht allzu weit zu ziehen.

Für die zahlreichen Schenkungsurkunden Ludwigs des Frommen an Einzelempfänger läßt sich als ungefähre Norm diese Dispositio aufstellen: *in eiusdem iure ac dominatione permaneant, ita videlicet, ut quicquid de eis vel in eis iure proprietario facere ordinare atque disponere voluerit, vendendi, donandi, commutandi liberam in omnibus habeat potestatem faciendi.*²⁾ Wie es scheint, tatsächlich eine Schenkung ohne jede Auflage. Man könnte versucht sein da, wo die *potestas vendendi, donandi, commutandi* derart großzügig zugestanden wird, die Frage nach

¹⁾ D. Karl d. Gr. 112.

²⁾ M² 963.